

Merkblatt für Waffensammler

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen weisen wir Sie vorsorglich auf Folgendes hin:

1. Sie sind verpflichtet, der Erlaubnisbehörde unter Vorlage der Waffenbesitzkarte den Erwerb einer Schusswaffe sowie Name und Anschrift des Überlassenden binnen zwei Wochen anzuzeigen (§ 10 Abs. [1a](#) WaffG).
2. Als Waffensammler haben Sie in den in der Erlaubnisurkunde bestimmten Zeitabständen unaufgefordert eine Bestandsaufstellung über die in Ihrem Besitz befindlichen Schusswaffen vorzulegen (§ 17 Abs. [2](#) Satz 2 WaffG).
3. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt zu prüfen, ob die im Bestandsverzeichnis aufgeführten neu erworbenen Schusswaffen oder Munition dem genehmigten Sammelbereich entsprechen.
4. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Sammlung oder Teile davon vor Diebstahl, sonstigem Abhandenkommen oder unbefugtem Zugriff wirksam zu schützen (§ [36](#) WaffG; § 13 Abs. [7](#) AWaffV).
5. Die Waffenbesitzkarte für Waffensammler berechtigt nicht zum Erwerb von Munition.
6. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern; § 121 Abs. [1](#) Satz 1 BGB) anzuzeigen, wenn Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen sind (§ 37 Abs. [2](#) WaffG).
7. Die Erlaubnisbehörde muss die Sammelerlaubnis zurücknehmen oder widerrufen (§ [45](#) WaffG), wenn sich herausstellt, dass die Sammelabsicht nur vorgetäuscht wurde oder die Sammelabsicht aufgegeben wird, bevor noch eine kulturhistorisch bzw. wissenschaftlich-technisch bedeutsame Sammlung hergestellt ist oder die erforderliche Zuverlässigkeit oder Ihre persönliche Eignung nicht mehr gegeben sind.
Ein Wegfall der Zuverlässigkeit kann sich auch dadurch ergeben, dass der Sammler gröblich gegen Beschränkungen oder Auflagen oder die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Sammelgegenstände verstößt.
8. Für das nicht gewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen bedarf es einer besonderen Erlaubnis (§ 26 Abs. [1](#) WaffG).
9. Erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition dürfen nur an zum Erwerb berechnete Personen überlassen werden (§ 34 Abs. [1](#) WaffG).